

**Gesprächsprotokoll
 zum Termin bei der Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle
 am 09.05.2018**

Projekt:	Sanierung der Aulhalle Gebäudeklasse 3 – Sonderbau Idsteiner Straße 59 65527 Niedernhausen (Brandschutzkonzept Nr. 1402/2007)
Anlass:	Klären von Brandschutzfragen und Erleichterungen im Zuge der Tekturplanung und Fortschreibung Brandschutzkonzept
Az- Bauaufsicht:	<ul style="list-style-type: none"> • Baugenehmigung mit Az: FD III.41-10-BA-03459/08 zum Bauvorhaben „Anbau- und Umbauarbeiten in und an der Mehrzweckhalle, Gebäudeklasse 3“ vom 03.08.2009 • Baugenehmigung mit Az: FD III.41-10-BA-00642/10 zum Bauvorhaben „Anbau- und Umbau Sportverein (Untergeschoss der Aulhalle, Gebäudeklasse 3“ vom 12.01.2011
Teilnehmer/ Verteiler:	Frau Dworschak-Roßbach (Bauaufsicht RTK) Frau Blankenburg (Grüninger-Architekten) Herr Hippler (Vorbeugender Brandschutz RTK) Herr Grein (Gemeinde Niedernhausen) Herr Gerhardt (ST-Brandschutz)

Am 09.05.2018 fand bei der Brandschutzdienststelle / Bauaufsichtsbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises ein Gesprächstermin statt, bei dem im Wesentlichen die abweichende Ausführung zu Bauscheinauflagen sowie Änderungen gegenüber dem letzten rechtskräftig genehmigten Brandschutzkonzept bzw. den o.g. Bauscheinen abgestimmt wurden.

Als Grundlage des Gesprächs dienten im Wesentlichen die Brandschutzpläne sowie genehmigte Unterlagen (Lüftungspläne, Pläne zum Anbau, Grundrisse mit Grüneintragungen, etc.)

Insbesondere wurden folgende Punkte besprochen und werden als Ergebnis wie folgt festgehalten:



Pos.	Text
1	<p>Ausgänge aus der Halle</p> <p>Von dem Unterzeichner wurden die Notausgänge und insbesondere die reduziert ausgeführten Ausgangsbreiten aus der großen Halle erläutert.</p> <p>Aufgrund der zurzeit vorhandenen Ausgangsbreiten wären diese für eine Besucherzahl von 2.240 Personen ausreichend, nach der Bemessung und anhand der Hallenfläche ergeben sich bei Ansatz von 2 Personen je m² Fläche 2.428 Besucher.</p> <p>Da die Personenzahl nach Aussage des Hallenwarts bei Weitem nicht erreicht wird, kann seitens der Bauaufsicht die Personenzahl auf 2.240 beschränkt werden. Für die Einhaltung der maximalen Personenzahl ist der Betreiber verantwortlich.</p> <p><u>Herr Hippler hat angemerkt, dass die Bestuhlungspläne hinsichtlich der maximalen Besucherzahl zu prüfen und ggf. anzupassen sind.</u></p>
2	<p>Wärmedämmung Fassade Anbau</p> <p>Die Fassade des Anbaus wurde entgegen den Bestimmungen der Versammlungsstättenrichtlinie/Baugenehmigung vermutlich mit <u>brennbarer Wärmedämmung gedämmt. Seitens der Brandschutzdienststelle werden brennbare Dämmstoffe an Versammlungsstätten nicht akzeptiert.</u></p> <p>Der Hinweis aus der <u>Gesprächsnotiz zur Besprechung am 10.11.2017</u>, dass für die brennbare Dämmung gegenüber der Genehmigung eine Erleichterung/Abweichung beantragt werden muss entfällt damit. Eine neue Genehmigung muss nicht eingeholt werden, jedoch sollten die Veränderungen (z.B. geänderte Türaufschlagsrichtung aus dem Clubraum) in den Tekturplänen dargestellt werden.</p>
3	<p>Brandüberschlag Sportlerheim</p> <p>Die erforderlichen baulichen Maßnahmen zur Verhinderung eines Brandüberschlags wurden bei dem Anbau (Sportlerheim) nicht oder <u>nur unzureichend berücksichtigt. Einer Erleichterung wird bauaufsichtlich nicht zugestimmt.</u> Die Maßnahmen wie in der Ergänzung 2 zum Brandschutzkonzept v. 16.07.2010 dargestellt und in den Bauscheinauflagen zur Baugenehmigung dargestellt sind zu erfüllen. Es wurden zwei Alternativen dargelegt, dass entweder das Dach in F 90 von unten hergestellt wird oder die aufgehende Fassade mindestens auf eine feuerhemmende Bauweise ertüchtigt wird. Hierzu müssten <u>die Fensteröffnungen feuerhemmend verschlossen werden und die Außenwand der Lüftungszentrale in Holzbauweise ertüchtigt werden, die vorgehängte Fassade müsste zuvor demontiert werden.</u></p> <p>Aus diesem Grund wurde sich darauf verständigt, dass es baulich einfacher und am wirtschaftlichsten ist, das Dach/Zwischendecke im Sportlerheim von unten feuerbeständig herzustellen (z.B. Einbau einer zugelassenen F 90-Brandschutzdecke).</p>



4	Ausgang Clubraum Der Ausgang aus dem Clubraum schlägt entgegen der Fluchtrichtung auf und wurde abweichend von den zusätzlichen Bauscheinauflagen ausgeführt.
	Da mindestens ein weiterer direkter Ausgang ins Freie führt, bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Belassen der Tür. Es wurde außerdem besprochen, dass vor dem Ausgang ins Freie ein elektrischer Sonnenschutz angeordnet ist, der entweder ein Nottraffsystem erhält oder die Steuerung/Motor an die Sicherheitsstromversorgungsanlage mit Funktionserhalt angeschlossen wird.
5	Abtrennung Abstellräume/Umkleidebereich In dem Brandschutzkonzept 1402/07 wurde der Umkleidebereich zusammen mit den drei Abstellräumen brandschutztechnisch zu einer Einheit zusammengefasst, die zu angrenzenden Bereichen in feuerbeständiger Bauweise und zu den notwendigen Fluren mit feuerhemmenden Rauchschutztüren abzutrennen sind. Entsprechend den Bauscheinauflagen wurden an zwei der drei Abstellräume Anforderungen an Türen in der Qualität T30-RS gestellt. Diese Forderung kann mit dem fortgeschriebenen Brandschutzkonzept entfallen, Umkleiden und Abstellräume bilden eine zusammenhängende Einheit.
6	Brandschutzanforderung zwischen Lüftungszentrale und Halle In der Lüftungszentrale sind die Lüftungsgeräte der Halle und der anderen Bereiche aufgestellt. Entsprechend den Festlegungen in der Ergänzung 1 zum Brandschutzkonzept und der Abstimmung am 28.09.2009 zusammen mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises kann aufgrund der Abbildung 1.1. in der Muster-Lüftungsanlagenrichtlinie auf eine feuerbeständige Abtrennung zwischen Lüftungszentrale und der Halle und damit die Nachrüstung von Brandschutzklappen in der Wand und der Decke zum darunterliegenden Geräteraum verzichtet werden. Der Inhalt wird in das fortgeschriebene Brandschutzkonzept übernommen. Die in 2009 genehmigten Lüftungspläne sollten auf den aktuellen Stand und entsprechend der vor Ort ausgeführten Lüftungsanlage überarbeitet und erneut zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese bilden die Grundlage für die Prüfung durch den Sachverständigen. Herr Hippler hat angemerkt, dass sinnvollerweise die Prüfung der Lüftungsanlage nach Erteilung der Genehmigung stattfinden sollte.
7	PV-Anlage Die Wechselrichter befinden derzeit innerhalb der Lüftungszentrale im Dachraum. Als Technikraum müssen die Wechselrichter in der Qualität F90/T30-RS abgetrennt werden.



	<p>Derzeit ist keine klassifizierte Abtrennung vorhanden. Von dem Unterzeichner wurde dargelegt, dass die Wand aufgrund der vorhandenen Holzständer lediglich in der Feuerwiderstandsklasse F90-BA hergestellt werden kann und dass kein zugelassener Anschluss an das Dach und an die Fassade erfolgen kann.</p>
	<p>Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die vorhandenen Holzstützen in F90-bekleidet werden (z.B. F90-Schachtwand). Die Wand wird in der Bauweise F90-BA ausgeführt. Hier kann 1 m seitlich der Wand die Außenwand bzw. die Dachflächen F 90 hergestellt werden und die Zwischenräume mit Mineralwolle, Schmelzpunkt > 1.000 C° dicht ausgestopft werden. Als Zugang ist eine feuerhemmende und selbstschließende Brandschutztür mit Rauchschuttfunktion einzubauen.</p> <p>Außerdem wurde angesprochen, dass in dem Gebäude vermutlich keine zentrale Abschaltung für die PV-Anlage vorhanden ist. Da in dem Bauantrag/Brandschutzkonzept eine PV-Anlage nicht erwähnt wird, wird vermutet, dass die Anlage nach Erteilung der Baugenehmigung errichtet wurde. Herr Hippler hat darauf hingewiesen, dass PV-Anlage, die nach 2006 errichtet wurden, von zentraler Stelle aus abgeschaltet werden müssen. Die Abschaltung mit entsprechendem Hinweis kann im Windfang neben dem Feuerwehrinformationszentrum.</p>
8	<p>Tür Kellnerflur</p> <p>Die Tür zwischen der Halle und dem Kellerflur hat entgegen den Festlegungen im Brandschutzkonzept keine Zulassung für eine geprüfte Rauchschuttfunktion nach DIN 18095, d.h. eine absenkbare Bodendichtung ist nicht vorhanden. Es sollte überprüft werden, ob eine zusätzliche Rauchschuttfunktion an der Tür nachgerüstet werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Abweichung im fortgeschriebenen Brandschutzkonzept aufgenommen.</p>
9	<p>Sonstiges</p> <p>Aus der <u>Lüftungszentrale</u> steht derzeit ein baulicher Rettungsweg über den Zugang und die Treppe zur Verfügung. Im genehmigten Brandschutzkonzept waren zwei Treppen/Leitern vorhanden. Der zweite Rettungsweg führt ähnlich wie bei Wohneinheiten über eine Ausgangstür auf einen Balkon, der als Anleiterstelle dient und über die Personen gerettet werden können. Da die Lüftungszentrale nicht als Aufenthaltsraum nach § 42 HBO dient, bestehen aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken. Herr Hippler hat jedoch auf die Anforderungen aus dem Arbeitsstättenrecht hingewiesen.</p> <p>Herr Grein hat Kontakt zu einem Ansprechpartner bei der DEKRA. Sofern sich hieraus Anforderungen ergeben, kann als Erleichterung eine Notleiteranlage am Gebäude angebracht werden.</p>



	<p>Frau Blankenburg hat die geplante Nutzungsänderung der Gaststätte im EG anhand einer Planskizze erläutert. Aus Sicht der Bauaufsicht und der Brandschutzdienststelle ist dies wie vorgelegt genehmigungsfähig. Der Lagerraum wird in F90 abgetrennt und hat einen Zugang vom Foyer über eine Tür in der Qualität T30-RS.</p> <p>Zur Erschließung und Sicherung der Rettungswege wird vor der Küche ein Flur angeordnet mit direktem Ausgang ins Freie. Die Flurwand besteht teilweise aus der mobilen Trennwand aus Holzwerkstoffen. Für die Küche stehen damit drei Rettungswege zur Verfügung, die angrenzenden Bereiche haben jeweils einen direkten Ausgang ins Freie, sodass auf die Anforderungen eines baurechtlich notwendigen Flures verzichtet werden kann.</p> <p>In der Fortschreibung zum Brandschutzkonzept <u>sollen</u> die Ergänzungen 1 und 2 mitaufgenommen werden. Änderungen gegenüber dem Brandschutzkonzept 1402/07 sollten kenntlich (z.B. Text in anderer Farbe) gemacht werden.</p>
--	--

aufgestellt: Wiesbaden, 15.05.2018

Simon Gerhardt, M.Eng.
Nachweisberechtigter
für vorbeugenden Brandschutz
(NBVO-Liste B-356A-IngKH)

Inhaltliche Änderungswünsche zum Gesprächsprotokoll bitten wir Sie bis zum 22.05.2018 schriftlich mitzuteilen. Ansonsten gilt dieses Gesprächsprotokoll von den Teilnehmern als anerkannt.